



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.III. Münsterisches Schreiben nach Oßnabrück, wegen einseitiger
geschehenen exhibirung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](#)

1646.
August.

ferendum angenommen, und noch zur Zeit keine Antwort darüber von sich gestellt, 1646. nunmehr aber wegen der Osnabrückischen allzuschleunigen Überreichung des Evangelischen Projekts, nicht mehr res integra, wüste man deswegen an seiten der hiesigen Evangelischen höherer Stände für dieses mahl nicht sonderlich zu schließen und ins Werk zu richten.

Nürnberg: Wie Vorstimmende.

Conclusum: 1) Das, weil das Osnabrückische Projekt mit dem Langerischen Concluso in substantialibus gänzlich übereinstimmte, und die Herren Osnabrückischen solches dem Herrn Kaiserlichen Plenipotentiario, Herrn Grafen von Lamberg bereits übergeben, so wäre 2) auch dieses Orts mit dessen Extradition nicht länger zu säumen, sondern es 3) je eher je lieber nach dessen Revidir- und dessen letzten Articulis Preterierung, zu überreichen, und besagten Articulis contenta mündlich zu berichten. Man möchte 4) sich bester Maassen gegen die Herren Kaiserlichen Plenipotentiarien allhier, so wohl wegen vermeynter gar zu langen Verzögerung mit eifriger Consultation über Wieder-Erlangung eines beständigen Friedens in Deutschland, als auch der Herren Osnabrückischen preposterösischen Extradition, darin sie, die hiesigen Evangelischen, niemahls gehelet, beschaffenen Sachen nach, entschuldigen. 5) Es sey der Herr Brandenburg-Culmbachische, Würtembergische, Wetterauischen Grafen und Colmarische Abgeßandte den Aufzäh zu übergeben deputiret. 6) Zu der Version ins Lateinische sey Herr D. Beichling deputiret worden. 7) Ad Gallos sey der Herr Hessen-Casselsche, Fränkischer Grafen und Herr Colmarische abgeordnet. 8) Ad Electorales Saxonicos & Brandenburgicos sey der Herr Würtembergische und Baden-Durlachische deputiret. 9) Wegen des Antwort-Schreibens nacher Osnabrück müste man so lange anstehen, bis diese Deputationes verrichtet, dann man alsdann sich darüber besser vergleichen werden könne ic.

N. III.

*Dictat. Osnabr. d. 26. Augusti
Anno 1646.*

*Antwort-Schreiben der Evangelischen zu Münster, an die zu Osnabrück,
die einseitige allzufrühe Exhibition der Erklärung in puncto
Gravaminum betreffend.*

Hoch- und Wohl-Edle, Gestrone, Edle, Best- und Hochgelahrte, Groß-
günstige Hochgeehrte Herren und vielgeliebte werthe Freunde.

N. III.
Münstersches Schreiben nach Osnabrück, die exhibition der Erklärung in puncto Gravaminum betreffend.

Wir haben aus derselben sub dato den 14ten dieses, neben mitgeschickten rectificirtem Aufzäh der Evangelischen Endlichen Erklärung in puncto Gravaminum, zu recht erhaltenem Schreiben vernommen, wohin sie sich, daß erwehpter Aufzäh uns nicht eher zugesertiget, noch mit der Übergebung an gehbrigen Orten pari passu versfahren werden können, entschuldigen. Nun hätten wir unsres Theils lieber gesetzen, und den Sachen rathsamer zu seyn erachtet, daferne den Herren belieben wollen, in Erinnerung des vormahls gemachten Conclusi die Sachen also anzustellen, damit diese Extraditio pari passu hier und zu Osnabrück verrichtet werden mögen, und daß um so viel desto mehr, weiln gleichwohl Caput der Kaiserlichen Legation Herrn Grafens zu Trautmannsdorffs Excellence hier in loco subsistiret, welches der Herr Graf von Lamberg ihme unsres Ermessens nicht würde haben zu entgegen seyn lassen. Nachdem uns aber vorermeldter rectificirte Aufzäh erst verlittenen Sonntags frühe den 16. hujus zukommen, so haben wir gleichwohl nicht unterlassen, solchen noch selbigen Tages ad Dictaturam zu geben, hernacher etliche Abschriften davon machen, und ein Exemplar den Herren Kaiserlichen Plenipotentiariis verwichenen Dienstag den 18ten, und den folgenden Mittwoch eines den Herren Chur-Sächsischen und eines den Herren Chur-Brandenburgischen überreichen und ausant-

woh

1646. worten zu lassen; benebenst auch die Verfügung gethan, daß eines in Latein versetzen
August. und sodann den Herren Königlichen Plenipotentiariis ebenmäsig aus-
gestellet, auch, gleich bey den andern geschehen, die Sach zu verhoffender völligen
gütlichen Accommodation bester massen recommendiret werden soll. Welches
den Herren wir in nachrichtlicher Wieder-Antwort nicht verhalten, und Sie dabene-
ben nochmals dienst-freundlich ersuchen wollen, daß, wann inskünftige dergleichen
Actus publici zu expediren vorsallen möchten, Sie ihnen darunter solche Gleich-
heit zu halten belieben lassen wollen, daß allhier und dort bey ihnen alles pari passu
geschehe, und der Gegenthil nicht etwa ungleiche Gedanken aus dergleichen Diffor-
mität zu schöpfen Ursache bekommen möge; verbleiben denenselben im übrigen ic.
Datum Münster den 21. Augusti Anno 1646.

1646.
August.

Der Herren

dienst. beslissene

Evangelischer Fürsten und Stände da-
selbst anwesende Räthe, Botschaff-
ten und Gesandte ic.

An die zu Osnabrück anwesende
Evangelische Abgesandte ic.

Präsentatum den 22. Augusti Anno 1646.

§. X.

Von des Land-
Gerichts,
Burg-Graff.
Burg-Nürn-
berg, ehemah-
liger welt-
läufiger Ju-
risdiction. Ad §. 22. dieser Endlichen Ge-
gen-Eklärung, ist incidenter zu be-
merken, wie das Fürstliche Haus Bran-
denburg in die Besorgnis gesetzt wurde,
es möchte durch die Errichtung eines drit-
ten Reichs-Gerichts, dem Kayserlichen
Land-Gericht Burg-Graffthums
Nürnberg, ein Präjudiz zugezogen
werden, bevorab auf die gänzliche Abo-
lition der Kayserlichen Land-Gerichte
mit einander, von den Ständen ange-
tragen werden wollte; Wannenhero das-
selbe ad Salvanda Jura sua, von dem al-
ten Splendore und ehemaligen weit-
läufiger Jurisdiction des ermeldten

Land-Gerichts, bey dem Congress in
nachstehendem Aufzaz Erinnerung ihm
ließ, welches auch so viel gewürcket, daß
da sonst in dem Ersten Aufzaz der Ev-
angelicorum Erklärung, Art. 54. geist
war: „Das Rothweilische, Schwä-
bische, Hagenauische und derglei-
chen Gerichte sollen hennit cassiret und
„abgethan seyn;“ solches hernach geän-
dert und in der Endlichen Erklärung sel-
bige Worte ausgelassen: dahingegen
nun allein des Rothweilischen, Schwä-
bischen und Hagenauischen Gerichts
in specie gedacht worden ist.

Das Kayserliche Land-Gericht Burg-Graffthums Nürn- berg betreffend.

Actus und aus den alten Land-Gerichts-Büchern extrahirte Fälle, daß nicht
allein die Pöhlische, sondern auch Rdmische König und Kayser die Stände des
Reichs vor dem Kayserlichen Land-Gericht Burggraffthums Nürnberg
beklaget.

1) Graf Ludewig zu Dettingen, Hof-Meister und Haupt zu Pappenheim,
des Heiligen Rdmischen Reichs Marzahl, als Amvalden Herrn Sigmunden, Rd-
mischen Königs, hat fürgelauden Bürger des Reichs und genannte zu Kempten, die
sind in die Acht zu sprechen erkannt in libro O. Judicio in Eadolsburg Fer. 4. post
Barthol. Anno 1432. fol. 257. Item im Register T. sieht, daß den von Kauf-
bayern geschrieben ist, von Kayser Sigmunds wegen zu meyden die von Kempten,
die in der Acht seyn von Klage wegen desselben Kayser Sigmund, ist geschehen am
Mittwochen nach Nicolai im 53. Jahr.

Dritter Theil.

X

2) Item